

Ergänzendes FAQ mit Handlungsanleitungen Version

28.01.2021

zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020. Die FAQ Version 18.01.2021 ersetzt das FAQ Version 18.12.2020. Die am 18.01.2021 vom BAG erlassenen Massnahmen treten am 01.02.2021 in Kraft und gelten bis 28.02.2021. **Die neuen Punkte sind rot markiert.**

Grundsatz

- Die gebotenen Distanz- (1.5 Meter) und Hygienemassnahmen sind in jedem Fall einzuhalten!
- Wir halten unsere Kontakte so gering wie möglich und suchen digitale Wege der Verknüpfung!
- Die Massnahmen der Kantone haben immer Priorität. **Die Kantone können restriktivere Massnahmen erlassen oder auch gemäss Verordnung Art. 7 Lockerungen erlassen.** Die Versammlungsobergrenze kann variieren. Darum ist wichtig, auch immer die kantonale Lage anzuschauen, z.B. <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (auf dieser Seite hat es eine kantonale Übersicht).
- Dieses FAQ gilt als Ergänzung zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020. ¹ Das Schutzkonzept wird nur in grösseren Zeitabständen angepasst. **Bei Unklarheiten gelten die Aussagen in diesem FAQ.** Die Verordnungen der Kantone haben immer Priorität gegenüber dem FAQ oder auch den Verordnungen der Eidgenossenschaft.
- Wichtig bei Covid-19 Krankheitssymptomen unbedingt das folgende Merkblatt beachten: https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erkaeltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Verordnungstext

Verordnung über Maßnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 13.01.2020)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1285853873>

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

¹ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

FAQ (Version 18.01.2021. Diese Version löst die vorletzte Version 18.12.2020 ab)

1. Kontakterhebung

Das Contact Tracing ist sicherzustellen. Die Kontaktdaten werden für Veranstaltungen in Freikirchen erhoben und elektronisch auf Anfrage den kantonalen Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt. Das genaue Vorgehen ist im Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020 unter Punkt 9 Monitoring geregelt. Die Daten werden höchstens 14 Tage aufbewahrt.

2. Veranstaltungen, wie Gottesdienste

Es ist verboten, religiöse Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Als Veranstaltung gelten alle Anlässe, die eine Freikirche in ihrer Agenda publiziert. Veranstaltungen sind Anlässe mit Raum, Zweck und einer Programmabfolge, wie Gottesdienste. Eine genauere Definition steht unter 2.1

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Die Freikirchen haben für ihre Veranstaltung das Schutzkonzept 29.10.2020 mit der Ergänzung mit diesem FAQ Version 18.01.2021 für alle ihre religiösen Veranstaltungen. Zwingend müssen die Abstände in der Sitzordnung eingehalten werden. Es sind nur noch die Sitzordnung nach Schutzkonzept 8a und 8b erlaubt. Veranstaltungen bis 5 Personen unterliegen, ausser den üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen, keine zusätzlichen Pflichten wie Schutzkonzept oder Kontakterhebung. Sonst braucht es bei religiösen Veranstaltungen in Freikirchen das Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020, das aktuelle FAQ und einen Verantwortlichen Schutzkonzept und natürlich die Kontakterhebung.

Fragen:

2.1 Was sind religiöse Veranstaltungen?

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Art 6 Absatz d

Nach Einschätzung eines Juristen aus einer kantonalen Gesundheitsdirektion sind damit Veranstaltungen in Freikirchen mit dem Aspekt einer religiösen Feier gemeint. Als Faustregel könnte man sagen, dass dazu Elemente wie Andacht/Predigt/Lehre, Liturgie, Gebet, Musik und Gemeinschaft gehören. Die Ausrichtung des Anlasses ist auf die Anbetung Gottes fokussiert mit Elementen eines Gottesdienstes. Veranstaltungen haben einen Zweck, Ort und Zeit, die bestimmt werden. Dazu gehört auch ein Sitzplatz. Der Wochentag der religiösen Veranstaltung spielt nicht so eine Rolle, wird jedoch häufig mit einem arbeitsfreien Tag verbunden. Die Veranstaltungen können auch an einem Abend stattfinden.

Religiöse Feiern können im Kontext einer Freikirche Gebetsveranstaltungen, Gottesdienste (Kinder-, Jugend- und Gesamtgemeindegottesdienste) sein und müssen mehrheitlich obengenannte Elemente enthalten.

Wichtig: Für Aktivitäten von Kindern und Teenies unter 16 Jahren besteht keine Einschränkung (mit Ausnahme des gemeinsamen Singens). Dazu gehören sowohl sportliche, kulturelle oder auch kirchliche Aktivitäten wie Jungschar, Teenie, usw. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6f>. Es gelten die üblichen Schutzvorkehrungen und die Kontakterhebung.

2.2 Wie erstelle ich ein Ticketing?

Da die Plätze im Gottesdienst, je nach Raumgrösse, limitiert sind, muss ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Die Verordnung empfiehlt ein elektronisches System. Hilfreich sind Google Forms oder auch <https://www.quickticket.ch/> (neu Gratis bei 5 Anlässen pro Monat).

Die einfachste Art das zu erstellen ist mit Google Umfragen (bei Fragen benjamin.zurbruegg@feg.ch): https://www.google.com/intl/de_ch/forms/about/ Benj Zurbrügg schreibt: «Da kann man eine Anmeldung machen und es listet dann auch alles schön auf in einer Excel Tabelle. Zudem kann man Anmeldungen, die vielleicht telefonisch von Offlinern eingehen, manuell eintragen. Wie sieht es aus mit einer eventuellen Gruppengrösse? Es gibt ein Add-on: FormLimiter. Dieser schliesst die Anmeldung, wenn die Anzahl Anmeldungen erreicht ist, die man eingegeben hat. <https://gsuite.google.com/marketplace/app/formlimiter/538161738778>

2.3 Dürfen Gottesdienste in mehreren Räumen gleichzeitig im Kirchengebäude mit je 50 Personen stattfinden?

Bei Veranstaltungen gilt die Besucherbeschränkung von 50 Personen plus Mitwirkende. **Wichtig: Kinder sind nach Auskunft der Rechtsabteilung BAG Personen und zählen genau gleich wie Erwachsene** (was für eine schöne Aussage!).

Da der Kindergottesdienst /Sonntagschule/Kinderhüte als Parallelprogramm zum Gottesdienst durchgeführt wird, ist folgende Lösung für Freikirchen möglich. BAG Direktionsmitteilung vom 29.10.2020: «Ein Aufteilen des Gottesdienstes zur gleichen Zeit auf höchstens 50 Erwachsene und 50 Kinder ist nur möglich in einem abgetrennten Gebäudeteil/Räumen und mit von der anderen Örtlichkeit getrennten Infrastruktur (Ein- und Ausgänge, WC Anlagen usw.). Eine Durchmischung der Personen ist, wenn immer möglich zu unterlassen. Es ist möglich zwei Gruppen zu machen Kigo und Kinderhüte. Die Gesamtzahl sollte jedoch 50 Personen im Kinderbereich nicht übersteigen. Eine Durchmischung ist nur gestattet, wenn Eltern aus dem Erwachsenenbereich ihr Kind in der Kinderhüte kurzfristig betreuen müssen.»

Gottesdienste in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen, sehr gut gelüftet wird zwischen den Gottesdiensten und die Kontaktstellen desinfiziert werden.

2.4 Wie viele Personen sind erlaubt?

Grundsätzlich darf die Anzahl der Teilnehmenden an einer Veranstaltung 50 Personen nicht übersteigen. Es dürfen jedoch alle Mitwirkenden an der Veranstaltung zusätzlich teilnehmen (Techniker, Pastoren, Kirchenmusiker/Anbetungsband, Kigo-Mitarbeitende, usw.). Es spielt keine Rolle, ob die Mitwirkenden ihre Aufgabe ehrenamtlich machen oder angestellt sind. Für Beerdigungen gilt auch eine Personenbeschränkung auf 50 Personen.

2.5 Was heisst das für Kantone mit strengerer Regel?

Die Kantone können jederzeit strengere Regeln erlassen. Es gelten immer die strengeren Regeln. Die Massnahmen der Kantone sind diesem FAQ übergeordnet, z.B. gelten in vielen Kantonen andere Veranstaltungsobergrenzen. Eine Einordnung der kantonalen Vorgaben findet man unter diesem Link: <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (auf dieser Seite hat es eine kantonale Übersicht).

2.6 Wie sieht es mit dem Abendmahl aus?

Selbstverständlich ist es möglich nach wie vor das Abendmahl durchzuführen. Das Abendmahl wird entweder in verpackter Form weitergegeben (https://www.profimusic.ch/catalog/index.php?cPath=37_1298_1478) oder ganz normal an Stationen an die Gottesdienstteilnehmenden abgegeben. Sie gehen mit Masken vom Platz zu der Station, nehmen das Abendmahl mit und sobald

sie am Platz sind, können sie die Maske entfernen und das Abendmahl essen, dann ziehen sie die Maske wieder an.

3. Veranstaltungen, wie Kleingruppen in Privathäusern

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 5 Personen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen) teilnehmen. Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen kein Schutzkonzept. Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen (1.5 Meter). Es wird empfohlen, dass es nur Personen aus zwei Haushaltungen sind. Es gibt vom BAG aus kein Verbot für Kleingruppen bis zu 5 Personen. Da es sich um stabile, gleichbleibende Gruppen handelt, sind Kleingruppen möglich. Es ist eine Empfehlung die persönlichen Kontakte auf zwei Haushaltungen zu beschränken.

Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

Dürfen Kleingruppen in Familien durchgeführt werden, wenn die schon eine fünfköpfige Familie sind?

Hier gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es sind fünf Personen in der Kleingruppe möglich ohne die Kinder, die ja nicht dabei sind. Es gelten jedoch die üblichen Schutzmassnahmen. Das BAG sieht diese Ausnahmeregelung für WG's vor. Siehe <https://www.watson.ch/schweiz/coronavirus/460145828-neue-corona-massnahmen-fuenfer-regel-doch-nicht-so-hart-fuer-wg-bewohner>

Sind Kleingruppen in der Gemeinderäumlichkeiten möglich?

Ja. Es ist jedoch auch da darauf zu achten, dass Kontakte minimiert werden und wenn möglich sich in gleicher Konstellation zu treffen. Gerade in Kleingruppen ist auf die üblichen Schutzmassnahmen zu achten.

4. Weiterbildungen

Die Verordnung BAG sagt zu Weiterbildungen folgendes: „Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen, namentlich der Tertiärstufe sind verboten. Dies umfasst den Hochschulbereich, die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung oder sowie weitere Bildungseinrichtungen (**Ausbildung im Freizeitbereich**). Bildungsveranstaltungen können nur noch online stattfinden. Daher sind Weiterbildungskurse wie Pastorenweiterbildungen nicht mehr erlaubt.

Was heisst das für Weiterbildungen wie Glaubensgrundkurse?

Es gilt der Grundsatz was per Videokonferenz durchgeführt werden kann, soll auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Viele Freikirchen haben gute Erfahrungen gemacht mit digitalen Kursen.

5. Maskenpflicht

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a3b>

Es gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen der Freikirchen. Die Maskenpflicht besteht vom Beginn des Eintritts durchgehend bis zum Verlassen des Gebäudes (Ausnahme ist die Konsumation und Abendmahl). Die Maske muss auch auf den Vorplätzen der Freikirche getragen werden. Im weiteren Umfeld einer Freikirche ist die Maske Pflicht, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können oder sich die Freikirche in einem stark belebten Fussgängerbereich oder einem Dorf- oder Stadtzentrum befindet.

Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in den Büroräumlichkeiten der Angestellten, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält. Das gleiche gilt für den ganzen Innenraum der Freikirche, sobald sich

mehr als eine Person im Raum befindet. In Settings wie Gespräche oder Interviews, wo der Mindestabstand unterlaufen werden könnte, muss eine Maske getragen werden. Auch auf der Bühne müssen neu Masken getragen werden bei Auftritten ausser für die Redner, Moderatoren, Sänger und Blasinstrumente unter Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände (1.5 Meter).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 12 Jahren und Personen mit einem ärztlichen **oder psychologischen** Dispens. **Diese Regelung wird jedoch kantonal unterschiedlich ausgelegt. So gibt es Kantone, die eine Maskenpflicht in der Schule ab Mittelstufe haben. Weitere Infos zu kantonalen Regelungen sind hier ersichtlich: <https://www.srf.ch/news/coronavirus>**

6. Singen

Der Gemeindegesang ist nicht mehr erlaubt. „Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt nicht nur für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten und bei gewissen Silvesterbräuchen, an denen gesungen wird. Ausnahmen gelten für professionelle Sängerinnen und Sänger (Proben und Auftritte) sowie für die Proben professioneller Chöre.“ Verordnung Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage 13.01.2021

Das Singen ist für die Liturgie eines Gottesdienstes ein elementares Mittel. Es ist von daher unverhältnismässig jeglichen Gesang in einem Gottesdienst zu unterbinden. Es ist kein Gottesdienst ohne Gesang. Der Freikirchenverband hat darum an der Leiterkonferenz am 08. Dez. 2020 einstimmig entschieden die bisherige Ausnahmeregelung Singen vom 29.10.2020 für die Kirchenmusik/Kantoren/Anbetungsband aufrechtzuerhalten (siehe unten Zusammenfassung).

Das heisst im Gottesdienst und anderen freikirchlichen Veranstaltungen darf ein Kirchenmusiker, Kantor bzw. Anbetungsband den Gesang leiten ohne Gemeindegesang. Es ist jedoch auf die üblichen Distanzregeln von 1.5 Meter zu achten. Es ist auf grosse Abstände auf der Bühne (mind. 2 Meter), sehr grossem Abstand zu der ersten Stuhlreihe (ca. 4 Meter) zu achten. Bei hohen Räumen ist es möglich bei der Anbetungsband die Abstände auf 1.5 Meter zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für das Aufzeichnen von Gottesdiensten für die digitale Weiterverbreitung. Es ist auf kleine Formationen zu achten. Faustregel Anbetungsband mit fünf Personen, mindestens drei davon mit Musikinstrumenten. Diese Ausnahmeregelung gilt sowohl für Kirchenmusiker/Kantoren/Anbetungsbands, die den Gottesdienst im Voraus aufzeichnen, wie für die Liveübertragung des Gottesdienstes mit 50 Personen. Diese Vorgaben gelten analog auch im Kinderbereich, kein Gesang mit den Kindern, aber von der Bühne ist ein Anleiten des Gesangs möglich unter Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsregeln. Kinderchöre sind nicht erlaubt.

Es gilt eine Maskenpflicht für alle, wenn mehr als eine Person im Raum ist. Bei den Proben müssen Masken getragen werden mit Ausnahme der Sänger für den Soundcheck.

Die Kirchenmusik/Anbetungsband leitet den Gesang. Die versammelte Gemeinde singt im Herzen mit oder summt mit. Wir haben darin ja schon Übung.

Zusammenfassung:

Der Gemeindegesang im Erwachsenen- und Kinderbereich ist untersagt. Es kann jedoch eine Anbetungsband stellvertretend den Gesang leiten für die anwesenden und die per Livestream zugeschalteten Personen. Es gilt neu für alle auftretenden Personen eine Maskenpflicht mit Ausnahme der Redner, Moderatoren und Sänger. Es ist jedoch zwingend auf genügend Abstand zu achten.

Gründe für dieses Vorgehen:

- Das BAG hat am 29.10.2020 diese Ausnahmeregelung genehmigt und schon im Frühling während des Lockdowns so gehandhabt. BAG Direktions-Antwort vom 29.10.2020: «Singen im

Sinne von Gemeindegesang ist unter den geltenden Auflagen selbst mit Maske in Gottesdiensten nicht mehr gestattet. Einzelmusiker und Sänger mit genügend Abstand zu den teilnehmenden Personen dürfen noch auftreten. Eine (kleine) Gruppe von Musikern darf unter Wahrung des entsprechenden Abstands und in Abhängigkeit zum Musikinstrument durch das Tragen von Masken ebenfalls auftreten. Es tut mir leid, Ihnen keinen positiveren Entscheid geben zu können.»

- Die grossen Freikirchen, mit zum Teil vor der Coronazeit über 1'000 Gottesdienstteilnehmenden, haben nur noch einen kleinen Anteil von 50 Personen im Gottesdienst. Die restliche Gemeinde sitzt Zuhause am Livestream und nimmt so am Gottesdienst teil. Es ist unverhältnismässig diesen Teil nicht mit einem Livestream mit Gesang anleiten zu dürfen.
- Viele Freikirchen haben ehrenamtliche oder auch angestellte Sängerinnen und Sänger und bewegen sich im professionellen Bereich. Es ist unverhältnismässig professionellen Sängerinnen und Sängern, die einen Gottesdienst gestalten das Singen nicht zu erlauben. Das sieht auch die Verordnung Besondere Lage Covid-19 so vor: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6f>
- Parlamentarische Anfrage zum Singen an BR Alain Berset, 14.12.2020. Antwort von BR Alain Berset: „Erfasst vom Verbot sind alle Situationen, in denen mehrere Personen zusammen singen. (...) Das Singen einer einzelnen Betreuenden, etwa bei einem Schlaflied oder Beruhigungslied, ist - unter Einhaltung von Schutzmassnahmen - dagegen erlaubt.“ Diese Antwort bestätigt unser Vorgehen mit der Anbetungsband mit Einzelsängerinnen und Sängern. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=51199>

7. Next Generation

Für Aktivitäten von Kindern unter 16 Jahren gibt es keine Einschränkungen. Es müssen jedoch die nötigen Schutzmassnahmen eingehalten werden und die Nachverfolgbarkeit sichergestellt werden.

Das Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule. Das Merkblatt Covid-19 Kindergottesdienst ist in einer neuen Fassung auf <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/> abgelegt. Eine Einschränkung gibt es zum Singen. Die ist unter Punkt 6 genau beschrieben. Für Aktivitäten (Sport, Kultur, Kirche) von Kindern und Teenies unter 16 Jahren besteht keine Einschränkung (mit Ausnahme des gemeinsamen Singens).

5.1 Kindergottesdienst / Sonntagschule / Kinderhort.

Die Pflicht Masken zu tragen gilt auch für alle Mitarbeitenden im Kigo. Für Mitarbeitende im Kinderhort entfällt die Maskenpflicht solange sie sich im Kinderhüteraum befinden. Verlassen sie den Raum gilt eine Maskenpflicht.

5.2 Biblischer Unterricht

Der biblische Unterricht ist dem KUW der Schule gleichgestellt und keine Veranstaltung, sondern ein Teil des freikirchlichen Lehrunterrichtes. Dementsprechend gilt nach heutigem Stand, dass sich Kinder für den BU treffen können bis zu 50 Anwesenden. Dies bedeutet, dass in Kantonen mit restriktiver Personenbeschränkung die Anzahl Teilnehmenden bis zu 50 Personen gehen darf.

5.3 Jungschar

Für den Ameisli, Jungschar, Teenie und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfiehl-der-BESJ

8. Konsumation

Freikirchen mit Restaurants müssen ihre Restaurants ab 22.12.2020 bis 28.02.2020 schliessen. Konsumationen im Sinne eines Gemeindeessens sind in Freikirchen in diesem Zeitraum nicht mehr erlaubt. Es ist möglich ein Kaffee to go zu machen.

Laut Art. 6 Abs. 1 Bst. d der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26; nachfolgend Verordnung) sind vom Verbot insbesondere religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen ausgenommen. Dies beinhaltet auch Gottesdienste. Der Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst zählt jedoch nicht mehr als religiöse Veranstaltung im Sinne der Verordnung. Des Weiteren kommen nach Praxis auch Apéros und dergleichen die Bestimmungen über Restaurationsbetriebe von Art. 5a der Verordnung zur Anwendung. Wie Art. 5a Abs. 1 der Verordnung erwähnt, ist das Betreiben von Restaurations- und Barbetrieben momentan verboten. Einzig der Takeaway ist von diesem Verbot ausgenommen (Art. 5a Abs. 2 Bst. a der Verordnung). Das Kaffee to go muss jedoch so gestaltet sein, dass es zu keiner Menschenansammlung kommt und die Abstände (1.5 Meter) eingehalten werden.

9. Arbeitsplätze und Sitzungen

Wichtig: An Arbeitsplätzen muss eine Hygienestation oder eine Waschgelegenheit mit Seife vorhanden sein. Ebenso braucht es das Schutzkonzept für Angestellte Freikirchen (Version 01.10.2020) Seite 7ff: https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/2020_29_10-Schutzkonzept-Freikirchen-Version-29.10.2020-.pdf

Es gilt neu für Angestellte einer Freikirche eine Homeofficepflicht. Diese gilt überall dort, wo dies aufgrund der Aktivität möglich ist und mit verhältnismässigem Aufwand umzusetzen ist. Das heisst zum Beispiel, dass ein pastoraler Angestellter seine administrativen Arbeiten oder Predigtvorbereitungen im Homeoffice machen kann. Es ist jedoch so, dass viele seelsorgerliche Gespräche nur im 1 zu 1 möglich sind. Hier gilt es zusätzliche Schutzmassnahmen einzuhalten wie Maskenpflicht oder eine Plexiglasvorkehrung. Auch Personalgespräche oder Personalsitzungen sind nicht so gut per Videokonferenz durchführbar und sind unter Einhaltung der obengenannten Schutzvorkehrungen gut durchführbar. Auch hier gilt, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält, gilt eine Maskenpflicht. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind weitere Vorsichtsmassnahmen nötig. Das heisst besonders für den Gottesdienst, mit der Beteiligung von angestellten Personen mit besonderer Gefährdung, den nötigen Abstand einzuhalten und die Wege klar zu definieren, wie jemand nach dem Gottesdienst den Raum verlässt.

Auch bei Arbeitssitzungen gilt der Grundsatz was per Videokonferenz durchgeführt werden kann, sollte auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Viele Freikirchen arbeiten mit hybriden Sitzungen (ein Teil anwesend, ein Teil per Videokonferenz zugeschaltet). Beizufügen ist, dass betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, nicht unter das Verbot fallen (bspw. Teamsitzungen, Gemeindeleitungssitzungen etc.). Selbstverständlich sollen solche Veranstaltungen möglichst online durchgeführt werden; ansonsten gelten die Vorgaben des Schutzkonzeptes und des FAQ.

Muss ich auch ins Homeoffice, wenn ich alleine Angestellter bin?

Bei der Homeofficepflicht geht es darum, möglichst wenig Aussenkontakte zu haben. Wenn jemand das Büro in der Kirche neben seinem Wohnort hat und zu Fuss dahin kann, ist Homeoffice nicht Pflicht. Anders sieht es aus bei Bürogemeinschaften oder langen Anfahrtswegen mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier ist Homeoffice geboten mit den im FAQ erwähnten Ausnahmen.

10. Menschenansammlungen

Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind nicht das gleiche wie Veranstaltungen. Was Veranstaltungen sind, wird unter Punkt 2.1 geregelt. Es dürfen sich nur noch 5 Personen im öffentlichen Raum treffen (Menschenansammlungen). Das heisst für die Gespräche draussen vor dem Gemeindegebäude vor oder nach dem Gottesdienst gilt eine Personenbeschränkung auf 5 Personen. Das gilt auch für sportliche Aktivitäten da dürfen nur noch 5 Personen zusammen Sport machen. Diese Massnahme gilt nicht für Kinder unter 16 Jahren.

11. Härtefälle

Dieser Punkt gilt für die grossen Freikirchen, die als öffentliche Veranstalter oder Konferenzzentrum auftreten oder ein Restaurant oder Laden betreiben. Hier sieht der Bundesrat Hilfen vor bei allen Unternehmen die länger als 40 Tage geschlossen werden. Bitte bei den zuständigen kantonalen Stellen informieren.

<https://covid19.easygov.swiss/haertefaelle/>

12. Weitere Veranstaltungen

Sind kirchliche Hochzeiten erlaubt?

«Auch religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste fallen nicht unter den Veranstaltungsbegriff und dürfen somit nicht mit mehr als 50 Teilnehmenden durchgeführt werden. Dazu zählen auch Trauungsgottesdienste.» Antwort Rechtsdienst Kantonsarzt Kt Bern 14.01.2021

Es ist jedoch die Frage, ob eine kirchliche Hochzeitsfeier Sinn macht, da gemeinsame Essen höchstens mit fünf Personen stattfinden können. Grundsätzlich kann jedoch eine kirchliche Hochzeitsfeier durchgeführt werden und verbunden mit einem Hotelaufenthalt ist für die Gäste ein Essen möglich.

Wie sieht es aus mit Beerdigungen?

Beerdigungen (sowohl am Grab wie Abdankungsfeiern) können im engsten Familien- und Freundeskreis stattfinden. Jedoch höchstens mit 50 Personen.

13. Hauskirchen

Leider ist die Versammlungsgrösse von 50 Personen gebunden an öffentlich zugängliche Gebäude. Ein Hauskirchengottesdienst darf also nur mit 5 Personen durchgeführt werden.

Pfäffikon, 28.01.2020

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

Dieses FAQ 28.01.2021 wurde am 28.01.2021 erstellt und auf dem Zirkularweg zur Durchsicht und Abnahme der Leiterkonferenz Freikirchen.ch geschickt..